Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1155 • 23931 Grevesmühlen

Vorab per E-Mail
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
- Der Bürgermeister -
durch das
Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Vorab per E-Mail:
Amt Klützer Winkel
- Der Amtsvorsteher -
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Auskunft erteilt Ihnen
Bössow, Ilse
Dienstgebäude:
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen
Zimmer Telefon Fax
2.309 722 331 722 332
E-Mail
i.boessow@nordwestmecklenburg.de
Unser Zeichen
15.01

Grevesmühlen, den 29.06.2012

Arbeitsverhältnis der Leiterin des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Bezug: vorgenommenen Informationsrecht mit Schreiben vom 18.06.2012 an den Bürgermeister und vom 19.06.2012 an den Amtsvorsteher
hier: **rechtsaufsichtliche Wertung**

Sehr geehrter Herr Claus,
sehr geehrter Herr Neick,

nach Vorlage der mit o.g. Schreiben angeforderten Stellungnahmen und gemeindlichen Entscheidungsunterlagen, hier eingegangen vom 22.06. bis 26.06.2012, habe ich eine rechtsaufsichtliche Wertung zu den aktuellen gemeindlichen Entscheidungen in der o.g. Sache vorgenommen.
Dabei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Entscheidung – Kündigung der Leiterin des gemeindlichen Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen" von einem unzuständigen Gemeindeorgan vorgenommen wurde und die von der Vertretung unter dem Tagesordnungspunkt 69 der Sitzung am 23.05.2012 gefassten Beschlüsse zum Arbeitsverhältnis der Leiterin des Eigenbetriebes rechtswidrig zu Stande gekommen sind.

Sachverhalt:
Ausgehend von den hier im Rahmen des Informationsrechts nach § 80 KV M-V gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und dem Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel angeforderten Stellungnahmen bzw. Sachstandsberich-

ten unter Beifügung der gemeindlichen Entscheidungen stellt sich der Sachverhalt – Anstellungsverhältnis der Leiterin des Eigenbetriebes Kurverwaltung - wie folgt dar: dar:

1. Am **13.12.2011** befasste sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in ihrer Sitzung, TOP 21, nicht öffentlicher Teil, Beschlussvorlage Nr.: GV Bolte/05/11/6103, mit der Besetzung der freien Stelle der Leiterin oder des Leiters der Kurverwaltung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen".
   Sie beschloss: (Wortlaut des Beschlusses)
   „Frau Claudia Hörl als Leiterin des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen" befristet zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01.04.2012, für 2 Jahre einzustellen. Die Vergütung erfolgt in der Gleichzeitig wird Frau Claudia Hörl gemäß § 10 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Boltenhagen" in Verbindung mit § 2 Abs. 1 EigVO M-V zur Leiterin des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen" bestellt.".

2. Am **20.12.2011** wurde zwischen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, vertreten durch die beauftragte 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters und die 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters mit Frau Claudia Hörl ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Bezogen auf die Befristung, auf den Beginn sowie auf die Probezeit, die dann im Folgenden von Bedeutung sind, wurde in diesem Arbeitsvertrag vereinbart:
   § 1 Absatz 1: *„Frau Claudia Hörl wird am 01. Januar 2012 als Leiterin des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen" mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (Vollzeitbeschäftigte) bis zum 31.12.2013 befristet eingestellt."*
   § 3: *„Die Probezeit beträgt 6 Monate"*

3. Am **23.05.2011** behandelte die Gemeindevertretung unter dem TOP 69, nicht öffentlicher Teil 5, „Personalangelegenheiten in der Leitungsebene des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen" Vorlage: GV Bolte/05/12/6563. Die dazu vorgelegte Beschlussvorlage (GV Bolte/05/12/6563) der Verwaltung enthält Darlegungen, die im Zusammenhang mit dem vom Bürgermeister gekündigten Dienstleistungsvertrag mit Herrn Dunkelmann zum 15.03.2012 zu klären sind. Dazu wurden die Empfehlungen des Hauptausschusses aufgeführt: Hierzu nachstehender Wortlauf:
   „Der Hauptausschuss hatte empfohlen, dass sich die Gemeindevertretung mit folgenden Punkten beschäftigen soll:
   . Beratung über den Dienstleistungsvertrag mit Herrn Dunkelmann, u.a. Entscheidung ob der Vertrag bis zur Neuwahl im Verband Mecklenburgische Ostseebäder e.V. im Dezember 2012 fortgeführt wird;
   . Klärung der zukünftigen Teilnahme an den Verbandsversammlungen der Verbände.
   Sollte Herr Dunkelmann weiter vertraglich gebunden werden, so bestünde folgende Möglichkeit: Neuabschluss eines Dienstleistungsvertrages für den Zeitraum vom 16.03.2012 bis 21.12.2012 zu den gleichen Modalitäten wie bisher ...".
   Der Beschlussvorschlag wurde offen gelassen.

   Der vorliegende Beschlussauszug der Sitzung der Gemeindevertretung, gefertigt am 22.06.2012 vom Amt Klützer Winkel zum TOP 69 unter der o.g. Bezeichnung

enthält folgenden Wortlaut:
„Herr Uwe Dunkelmann erklärt sich für befangen.

Herr Schmiedeberg stellt folgende Anträge:
1. Die Beraterfunktion von Herrn Dunkelmann sowie die Personalangelegenheit von Frau Hörl sind wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Sinne des § 22 Abs. 2 KV M-V. Im Übrigen gilt § 22 Abs: 5 Satz 4 KV M-V.
2. Klärung, inwieweit die Kündigung des Beratervertrages von Herrn Dunkelmann rechtskräftig ist.
3. Personalangelegenheit Frau Hörl
a) Probezeit aufheben
b) Befristung im Arbeitsvertrag aufheben
4. Im Finanzausschuss die Höhergruppierung der Kurdirektorin beraten."

Die Anträge 1.- 4. wurden dann einzeln unter folgendem Wortlauf abgestimmt und jeweils einstimmig durch die bei der Abstimmung anwesenden Gemeindevertreter wie folgt beschlossen:

1. *„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, dass die Beraterfunktion von Herrn Dunkelmann sowie die Personalangelegenheit von Frau Hörl wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Sinne des § 22 Abs. 2 KV M-V sind. Im Übrigen gilt § 22 Abs: 5 Satz 4 KV M-V."*

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beauftragt das Amt Klützer Winkel zu klären, inwieweit die Kündigung des Beratervertrages von Herrn Dunkelmann rechtskräftig ist."

3.a) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Probezeit von Frau Claudia Hörl sofort aufzuheben.

3.b) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Befristung im Arbeitsvertrag von Frau Claudia Hörl sofort aufzuheben und das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umzuwandeln."

4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beauftragt den Finanzausschuss, eine Höhergruppierung von Frau Claudia Hörl zu prüfen."

Für alle 4 Abstimmungen wurde das Ergebnis ausgewiesen, welches für diese 4 Abstimmungen gleich lautet:
„Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Vertreter: 13'
davon anwesend: 10
Zustimmung: 9
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 1"

4. Mit Schreiben vom **06.06.2012**, adressiert an die 2. Stellv. Bürgermeisterin über das Amt Klützer Winkel, legte der Bürgermeister der Gemeinde Boltenhagen zu den unter dem TOP 69 der Sitzung vom 23.05.2012 gefassten Beschlüssen Widerspruch nach § 33 Abs. 1 KV M-V ein. Aus der Begründung geht hervor, da ihm zum 06.06.2012 weder die Niederschrift der Sitzung noch einzelne beglaubigte Beschlussauszüge vorliegen und auch die Beschlussvorlage der Verwaltung keinen Beschlussvorschlagstext enthält, mache er vorsorglich von seinem Widerspruchsrecht in allen Teilen des Beschlusses Gebrauch. Neben der nach seiner Rechtsauffassung vom Amt wegen Unzuständigkeit erstellten Beschlussvorlage zur der dort vorgetragenen Angelegenheit – Kündigung des Dienstleistungsvertrages mit Herrn Dunkelmann und dieser Dienstleistungsvertrag falle nicht unter Personalangelegenheiten -, bezieht sich die dort vorgetragene Begründung unter den Ziffern 7. und 8. auch auf Beschlüsse zu Personalentscheidungen, die bei der Beratung und Abstimmung zur Tagesordnung nicht zu Disposition standen.

5. Am **14.06.2012** kündigte der Bürgermeister der Gemeinde, Herr Claus, das Arbeitsverhältnis. Hierzu aus dem an Fr. Hörl gerichteten Schreiben, Satz 1:
„Hiermit kündigen wir das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis fristgemäß unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist während der Probezeit zum 30.06.2012.

Wertung:
erfolgt auf der Grundlage der o.g. 5 Entscheidungen der Gemeindeorgane der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Hinzuziehung der Rechtsnormen:

- der Kommunalverfassung (KV M-V),
- der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.11.2011 (HS);
- Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 01.07.2011 (EigBS).

a) zur Begründung des Arbeitsverhältnisses
Der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen" ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, siehe auch § 1 Abs, 2 der EigBS.
Das hat zur Folge: alle wichtigen Entscheidungen obliegen den Organen der Gemeinde. Bezogen auf die Dienstbehörden- sowie Dienstvorgesetzteneigenschaften gegenüber den Bediensteten des Eigenbetriebes treffen somit die gleichen Rechtsnormen wie für die Bediensteten der Gemeinde zu.

Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 der KV M-V ist die Gemeindevertretung oberste Dienstbehörde. Nach Satz 2 kann sie ihre Befugnisse auf den Hauptausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen.

In Bezug auf die Entscheidungen zum Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis der Beschäftigten der Gemeinde Boltenhagen enthalten die gemeindlichen Satzungen folgende Festschreibungen:

§ 10 Abs. 1 der EigBS:
„Der Leiter des Eigenbetriebes wird auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen."

§ 5 Abs. 3 Ziffer 6 der HS:[1]
„Der Hauptausschuss entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes und zweites Einstiegsamt und bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 bei Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung."

Daraus folgt: die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen ist für die Entscheidung der Bestellung des Leiterin des Eigenbetriebes Kurverwaltung als auch für Entscheidung ihrer Entlassung zuständig.

Die Entscheidung zur Bestellung von Frau Claudia Hörl als Leiterin des Eigenbetriebes wurde, wie oben unter Punkt 1. aufgeführt, nach § 10 Abs. 1 der EigBS von der Gemeindevertretung am 13.12.2011 vorgenommen. Gleichzeitig wurde beschlossen, sie befristet zum nächstmöglichsten Zeitpunkt für zwei Jahre einzustellen.
Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte, wie oben unter Punkt 2. aufgeführt, mit Abschluss des Arbeitsvertrages am 20.12. 2012 durch die beauftrage 1. Stellv. und die 2. Stellv. Bürgermeisterin der Gemeinde Boltenhagen zum 01.01.2012. Damit war auch die nach § 39 Abs. 2 Satz 8 KV M-V vorgegebene Formvorschrift für den Abschluss des Arbeitsvertrages – doppelte Unterschrift und Siegelabdruck – gewahrt.

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages zum 01.01.2012, dem vereinbarten Inhalt, wäre die Probezeit mit Ablauf des 30.06.2012 beendet und darüber hinaus das zeitlich befristete Arbeitsverhältnis mit de Gemeinde der Ablauf des 31.12.2013.

b) zur Entscheidung der Gemeindevertretung Aufhebung der Befristung des Arbeitsvertrages sowie der Probezeit

Wie oben unter Punkt 3 aufgeführt, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.05.2012 zum TOP 69 auf Grund des dort gestellten Antrages, unter den Ziffern 3a und 3b, die Entscheidung getroffen, die Probezeit und die Befristung des Arbeitsvertrages von Fr. Hörl sofort aufzuheben und das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umzuwandeln.

---

[1] Die Festschreibung in der Hauptsatzung vom 13.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.10.2009 in Bezug auf die Übertragung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 2 KV M-V auf den Bürgermeister, hier der § 7 Abs. 3 der HS mit dem Wortlaut:[1] *„Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.* wurde durch die 2. Satzung zur Änderung der HS vom 03.11.2011, veröffentlicht am 09.11.2011 aufgehoben und diese Aufgabe dem Hauptausschuss übertragen. Hierzu wurde zum § 5 Abs. 3 der neue Punkt 6 angeführt mit dem Wortlaut: *„Der Hauptausschuss entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes und zweites Einstiegsamt und bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 bei Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung."*

Die Entscheidungsbefugnis in dieser Personalangelegenheit liegt gemäß der KV M-V i.V.m. den o.g. gemeindlichen Satzungen bei der Gemeindevertretung. Jedoch gilt zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen zur Vorbereitung der Beschlussfassung vorliegen. Dieses erfolgt hier im Zusammenhang mit dem vom Bürgermeister eingelegten Widerspruch.

Zu den unter dem TOP 69 gefassten Beschlüssen legte der Bürgermeister der Gemeinde am 06.06.2012, wie oben unter Punkt 4 genannt, Widerspruch nach § 33 Abs. 1 KV M-V ein.
Nach § 33 Abs. 1 KV M-V hat der Bürgermeister einen Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn der Beschluss das Recht verletzt, er kann einem Beschluss widersprechen, wenn dieser das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet sein. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Daraus ableitend hat Herr Claus mit seinem Schreiben an die 2. Stellvertreterin vom 06.06.2012 unter Angabe einer Begründung form und fristgerecht den Widerspruch eingelegt (Fristbeginn: 24.05. Fristende: mit Ablauf des 07.06.2012). Auch unter der Beachtung der Bedingungen, dass er selbst nicht bei der Sitzung anwesend war, das Protokoll bis zum 06.06. nicht vorlag u. er keine Rückinformationen seiner Stellvertreterin hatte, ist der Widerspruch in Bezug auf die dort unter den Ziffern 7 und 8 angeführte Begründung materiell zulässig.
Dem unter o.g. Punkt 4 vorangestellten Beschlussauszug und der Beschlussvorlage sind zu entnehmen, die die in der Sitzung unter den Ziffern 1 – 4 getroffenen Entscheidungen bezogen auf die Person Frau Hörl nicht Gegenstand der Beschlussvorlage und damit der Entscheidungsvorbereitung der Gemeindevertreter waren.
In der Beschlussvorlage und damit in der Vorbereitung ging es um die Thematik, die man zusammengefasst als zu klärende Fragen, die im Zusammenhang mit dem vom Bürgermeister Herrn Claus gegenüber Herrn Dunkelmann gekündigten Dienstleistungsvertrag stehen, bezeichnen kann, zumal auch noch auf die Empfehlung des Hauptausschusses in der Sache verwiesen wird.
Auch ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, dass zu Beginn der Sitzung unter dem TOP: - Bestätigung der Tagesordnung - Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung bzw. des TOP 69 in der Sache“ Arbeitsverhältnis der Leiterin des Eigenbetriebes Kurverwaltung“ gestellt wurden.
Damit ist davon auszugehen, dass erst nach Aufruf des TOP 69, wie im Beschlussauszug enthalten, die Anträge gemäß der dort aufgeführten Ziffern 1. bis 4. vom Gemeindevertreter Schmiedeberg gestellt wurden und somit die unter 3.a) und b) zur Personalangelegenheit Hörl gestellten Anträge nicht Gegenstand/Sachverhalt der zu diesem TOP vorgesehen bzw. geplanten Beschlussfassung waren.

Auch wenn die Überschrift des TOP und der Beschlussvorlage allgemein als „Personalangelegenheiten auf der Leitungsebene des Eigenbetriebes Kurverwaltung“ gefasst ist, sind Entscheidungen zur Änderung des Arbeitsverhältnisses des Leiters des Eigenbetriebes und hier insbesondere die „Aufhebung der Befristung“ des bestehenden befristeten Arbeitsvertrages, der auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2011 geschlossenen wurden, wichtige Entscheidungen der Gemeindevertretung. .

Es handelt sich fallbezogen um eine Entscheidung, die ausschließlich der Beschlusskompetenz der Gemeindevertretung nach den rechtlichen Normen, hier des § 22 Abs. 1 Satz 1 KV M-V und des § 10 Abs. 1 der EigBS, unterliegt.
Voraussetzung für eine solche Beschlussfassung als auch zu Ergänzungsanträgen ist, dass der zu beratende und zu entscheidende Sachverhalt auf der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung steht (vgl. § 29 Abs. 1, Abs. 4, § 31 Abs. 2 KV M-V).

Die Entscheidungen zu Personalien Hörl standen weder auf der TO noch waren sie inhaltlich der ausgereichten Beschlussvorlage zum TOP 69 zuzuordnen. Sie sind somit rechtswidrig zustande gekommen.
Schon aus diesem Grunde ist m.E. der Widerspruch des Bürgermeisters begründet.
Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, d.h. die Entscheidungen vom 23.05.2012 zu den Punkten 3 und 4 sind nicht umsetzbar.
Wie der Einladung zu 03.07.2012 zu entnehmen, wird sich die Vertretung in dieser Sitzung u.a. mit dem Widerspruch des Bürgermeisters zum TOP 69 befassen.

<u>c) zur Kündigung der Leiterin des Eigenbetriebes durch den Bürgermeister</u>
Wie unter o.g. Punkt 5 aufgeführt, wurde das Arbeitsverhältnis der Leiterin des Eigenbetriebes am 14.06.2012 vom Bürgermeister während der Probezeit, die am 30.06.2012 abgelaufen ist, gekündigt.
Hierzu lag keine Entscheidung der Gemeindevertretung vor, die sowohl gemäß der bereits unter a) genannten Gesetzesnormen, § 22 Abs. 5 Satz 1 der KV M-V i.V.m. § 10 Abs. 1 der EigBS, für die Einstellung als auch für die Entlassung der Beschäftigen der Gemeinde zuständig ist.
Der Bürgermeister hat hier ohne vorausgehende Entscheidung des sachlich zuständigen Gemeindeorgans gehandelt.
Auch wenn der Bürgermeister, Herr Claus, in der von hier angeforderten Stellungnahme zu seinem Handel unter Ziffer 9 vorträgt, dass er als Bürgermeister berechtigt war, Arbeitsverhältnisse einseitig zu beenden und dazu die rechtliche Bewertung vom Innenministerium M-V, Abt. Kommunalangelegenheiten, vom 15.12.2009 vorträgt, so bezieht sich diese Auskunft bzw. rechtliche Bewertung auf das Formerfordernis der Bekanntgabe der Kündigung/des Kündigungsschreibens im Gegensatz zu den für den Abschluss eines Arbeitsvertrages vorgegebenen Formerfordernissen nach § 38 Abs. 6 Satz 2 KV M-V (derzeit für die hauptamtlich geleitete Gemeinde).
Diese Aussage bzw. kommunalrechtliche Wertung bezieht sich nicht auf die Zuständigkeit bzw. den Entscheidungsträger für die Kündigung einer/eines Gemeindebediensten, sondern nur auf die Umsetzung der Kündigung, der Bekanntgabe an den Gekündigten.
Und dieses ist zweifelsohne bei einer hauptamtlich geleiteten Gemeinde der Bürgermeister. Dieses trifft für eine amtsangehörige Gemeinde gleichfalls zu, wenn sie ihre Selbstverwaltungsaufgaben selbst wahrnimmt, wie hier im Fall Boltenhagen für ihren Eigenbetrieb Kurverwaltung.

Dem Bürgermeister müsste sein rechtswidriges Handeln in der Sache, seine Unzuständigkeit für die <u>Entscheidung Kündigung von Gemeindebediensteten über die Entgeltgruppe **8**</u> hinreichend bekannt gewesen sein.
Hat doch dazu bereits das OVG in der Sache – Kündigung der Kämmerin der Gemeinde Boltenhagen durch Herrn Claus zur Anordnung der Landrätin als uRAB vom 19.03.2010 – in seinem Beschluss vom 08.06.2010 (Aktenzeichen 2 M 109/10, 1 B 146/10 VG SN) eine umfassende auf die Gemeinde Boltenhagen bezogene Wertung vorgenommen. In dem es u.a. ausführte:

„Auch statusberührende Entscheidungen für Angestellte und Arbeiter wie Einstellung, Umgruppierung und Kündigung sind analog zum ursprünglichen beamtenrechtlichen Begriff der obersten Dienstbehörde zuzuordnen (Gentner in: Schweriner Kommentierung, § 22 Rz. 25) Nach § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Antragstellerin (Gemeinde Boltenhagen) hat die Gemeindevertretung jedenfalls teilweise von ihrem in § 22 abs. 5 Satz 2 KV M-V eingeräumten Übertragungsrecht Gebrauch gemacht: Gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung ernennt, befördert und entlässt der Bürgermeister Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Nach Satz 2 der Vorschrift werden Beschäftigte bis zur

Entgeltgruppe 8 durch den Bürgermeister eingestellt. ...... Insofern sie eine Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 oder höher sein sollte, liegt die Zuständigkeit für ihre Kündigung, und damit für die Frage nach der Einlegung bzw. der Rücknahme eines Rechtsmittels gegen das arbeitsgerichtliche Urteil vom 11. Dezember 2009 bei der Gemeindevertretung als Antragstellerin."

Auch wenn jetzt mit der 2. Änderung der Hauptsatzung die damalige Kompetenz des Bürgermeisters auf den Hauptausschuss übertragen wurde, war und ist für Einstellung und Kündigung einer Gemeindebediensteten ab der Entgeltgruppe 9 die Gemeindevertretung zuständig. Das ist im Fall Hörl mit einer auch der Fall.

Zur Wirksamkeit der Kündigung, ihrer Außenwirkung gegenüber Fr. Hörl, habe ich im Hause (außerhalb der rechtsaufsichtlichen Wertung) Rücksprache genommen mit dem Ergebnis, dass

- die Kündigung fristgemäß erfolgte. Gem. § 30 abs. 4 Satz 2 des TVöD kann bei befristeten Arbeitsverträgen innerhalb der Probezeit (vorliegend 6 Monate) mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- die Formvorschrift gewahrt wurde. Ein befristeter Arbeitsvertrag ist zwingend schriftlich abzuschließen, somit gilt im Umkehrschluss, dass die Kündigung schriftlich zu erfolgen hat.
- die Mitteilung von Gründen der Kündigung während der Probezeit entbehrlich ist, da gesetzlich nicht gefordert.
- die Außenwirkung der Kündigung zu bejahen ist, siehe dazu auch die Ausführungen des Herrn Kreß (Ziffer 9. des Schreibens von Herrn Claus).

Zur Frage - Rücknahme der Kündigung durch die Gemeindevertretung - wurde herausgearbeitet:
Da die Eigenbetriebssatzung i.V.m. der Hauptsatzung besagt, dass die Gemeindevertretung für Personalentscheidungen ab einer bestimmten Entgeltgruppe (ab EG 9) zuständig ist, müsste die Gemeindevertretung mit dem Bürgermeister im Innenverhältnis eine Klärung bzgl. der Kündigung herbeiführen, eine Rücknahme der Kündigung durch die Gemeindevertretung (selbst) ist m.E. nicht möglich, sie könnte dies nur beschließen, die Umsetzung müsse wiederum vom Bürgermeister erfolgen.

Zu den einzelnen in der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 21.06.2012, gerichtet an die Landrätin, und in seiner Antragsbegründung vom 22.06.2012 zur Dringlichkeitssitzung, gerichtet an die Landrätin und an das Amt Klützer Winkel, aufgeführten Kündigungsgründen ist es mir nicht möglich, eine Wertung abzugeben. Zum einen liegt das im Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich der Gemeinde selbst (Personalhoheit) und zum anderen werden hier Begründungen angeführt, die von hier nicht prüfbar sind.

Bezogen auf den Teil der Begründung, dass Frau Hörl im diesem Jahr Entscheidungen zu Baumaßnahmen mit einem Wertumfang vom 25.813,75 Euro getroffen hat, ist die Wertung des Bürgermeisters bezüglich der vorläufigen Haushaltsführung zu bestätigen. Weder die Haushaltssatzung der Gemeinde Boltenhagen (steht auf der TO der Sitzung am 05.07.2012) noch der Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 wurden hier bei der uRAB angezeigt. Inwieweit der Wirtschaftsplan 2012 von der Gemeindevertretung beschlossen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedoch bis zum Abschluss des Verfahrens – Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und öffentliche Bekanntmachung der Satzungen – befindet sich die Gemeinde als auch ihr Eigenbetrieb in der vorläufigen Haushaltsführung.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Bürgermeister gemäß der Rechtsstellung des Eigenbetriebes sowohl der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes als auch der Dienstvorgesetzter der Leiterin des Eigenbetriebes ist, vgl. §§ 5 Abs. 1 und 4 Abs. 2.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bössow